

weise zwischen Vermiethern und Miethern, zwischen Dienstherrschaft und Gefinde, Reisenden und Wirthen, wegen Viehmängel, Wildschadens etc.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Straffachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet, welche aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei nicht rechtsgelehrten Schöffen bestehen. Die Schöffengerichte sind zuständig:

α) für alle Uebertretungen und für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens 3 Monaten oder einer Geldstrafe von höchstens 600 Mark, Allein- oder Nebenhaft, oder in Verbindung mit einander bedroht sind;

β) für das Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges etc., wenn der Werth oder Schaden 25 Mark nicht übersteigt.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird bei den Amtsgerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte ausgeübt.

Je nach der Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den einzelnen Bundesstaaten liegt den Amtsgerichten weiter noch die Führung der Grundbücher und die Beforgung des Vormundchaftswesens ob.

Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Directoren und Mitgliedern besetzt. Bei den Landgerichten werden Civil- und Strafkammern gebildet; auch sind Untersuchungsrichter nach Bedürfnis zu bestellen.

166.  
Landgerichte.

Vor die Civilkammern, einschl. der Kammern für Handelsfachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind, und außerdem sind die Civilkammern die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Die Strafkammern entscheiden über die Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungs- und des Amtsrichters, über Berufungen gegen Entscheidungen der Schöffengerichte und sind als erkennende Gerichte zuständig:

α) für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;

β) für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, bedroht sind;

γ) für das Verbrechen der Unzucht, der Hehlerei, des Diebstahls etc.

Zur Aburtheilung der schweren Verbrecher treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen, welche über die nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichtes gehörenden Verbrechen zu erkennen haben.

Die Civilkammern entscheiden in der Befetzung von 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit 5 Mitgliedern, in der Berufungs-Instanz, bei Uebertretungen und in Fällen der Privatklage aber mit 3 Mitgliedern, einschl. des Vorsitzenden, besetzt.

Die Schwurgerichte bestehen aus 3 richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus 12 Geschworenen.

Ueber Handelsfachen entscheiden besondere Handelskammern, bestehend aus einem Mitgliede des Landgerichtes als Vorsitzenden und 2 dem Handelsstande entnommenen Handelsrichtern.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird bei den Landgerichten und Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte ausgeübt.

Den Oberlandesgerichten steht je ein Oberlandesgerichts-Präsident vor; bei denselben bestehen je zwei Senate, ein Civil-Senat und ein Criminal-Senat, für welche je ein besonderer Senats-Präsident als Vorsitzender und eine Anzahl von Oberlandesgerichtsräthen als Referenten bestellt werden.

167.  
Oberlandes-  
gerichte.

Der Civil-Senat ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

- α) der Berufung gegen Endurtheile, und
- β) der Beschwerde gegen Entscheidungen der Civilkammern der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Der Straf-Senat ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel:

- α) der Revision gegen Urtheile und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Berufungs-Instanz, und
- β) der Revision gegen solche Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, bei welchen die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer landesgesetzlichen Rechtsnorm gestützt wird, während im Uebrigen die Revision unmittelbar an das Reichsgericht geht.

Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von 5 Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden.

Mit dem Oberlandesgericht verbunden ist ferner die Ober-Staatsanwaltschaft, welche der Staatsanwaltschaft ihres Bezirkes vorgefetzt und mit der Beaufichtigung und Leitung der Verrichtungen der letzteren betraut ist.

168.  
Gerichts-  
schreiberei  
etc.

Außerdem ist bei den Gerichten aller Ordnungen je eine Gerichtsschreiberei einzurichten, welcher die Führung der Protocolle, die Aufbewahrung der Acten, die Beforgung des Caffengewesens etc. obliegt. Auch ist von Wichtigkeit, daß die Verhandlung vor den erkennenden Gerichten mit wenigen Ausnahmen öffentlich zu erfolgen hat. So weit endlich in einem Bundesstaat die Gerichtsvollzieher und Zustellungsbeamten ihre Geschäfts-Localen durch die Justiz-Verwaltung angewiesen erhalten, ist auf angemessene Unterbringung auch dieser Beamten Bedacht zu nehmen.

169.  
Umfang  
u. Abstufung  
d. Gerichte.

Nach allem bisher Angeführten ist der Umfang der Gerichte ein sehr verschiedener. Amtsgerichte können mit einem oder mehreren Richtern besetzt sein; eben so können die Landgerichte aus mehreren Civil-, bezw. Straf- und Handelskammern bestehen. Die Zahl der zu einem Amtsgerichte gehörenden Richter, so wie die Zahl der Civil- und Strafkammern bei einem Landgerichte bestimmt die Justiz-Verwaltung nach dem örtlichen Bedürfnisse, eben so die Zuteilung einer bestimmten Zahl von Amtsgerichten an ein Landgericht.

Da nach Vorstehendem der Bedarf an Räumlichkeiten für die Gerichte verschiedenen Umfangs ein sehr verschiedener ist, insbesondere für die Amts- und Landgerichte, so werden diese in einigen Ländern in mehrere Stufen abgetheilt.

Es bestehen beispielsweise in Preußen für die Amtsgerichte 4 Stufen: die erste für 1 Amtsrichter, die zweite für 2 Amtsrichter, die dritte für 3 bis 4 Amtsrichter und die vierte für 5 und mehr Amtsrichter; für Landgerichte ebenfalls 4 Stufen: die erste für ein Landgericht mit einer Civilkammer und einer Strafkammer, die zweite für ein Landgericht mit 2 Civilkammern und 1 Strafkammer, die dritte für ein Landgericht mit 3 Civilkammern und 1 Strafkammer; die vierte für ein Landgericht mit mehr als 4 Kammern.

Diesem Stufengange gemäß sind auch die Raumbedürfnisse im Einzelnen fest gestellt, auf welche unter d (bei Betrachtung der Beispiele) eingegangen werden soll.

## 2) Allgemeine Erfordernisse der Gerichtshäuser.

170.  
Lage, Raum-  
vertheilung  
u. -Bemessung.

Bei Anlage der Gerichtshäuser gilt bezüglich der Wahl des Bauplatzes dasselbe, was bei anderen, im vorhergehenden Abschnitt bereits erörterten Geschäftshäusern in dieser Hinsicht betont wurde. Dem gemäß sind fast sämtliche Gerichtshäuser auf allseitig freier, inmitten ihres Bezirkes gelegener Baustelle errichtet.

Für Vertheilung und Bemessung der Räume der verschiedenen Gerichtshäuser ist vor Allem zu berücksichtigen, daß dieselben, wie bereits gesagt, für das in der Regel öffentliche Verfahren geeignet seien.

Hiernach sind hauptsächlich die Gerichtssäle, sodann aber auch die Vor- und Verkehrsräume des Hauses zu bemessen und anzuordnen.

Der Eingang in ein Gerichtshaus wird durch eine Flurhalle vermittelt, welche bei Amtsgerichten gewöhnlich eine Breite von nur 2,2 m bei einer Tiefe von etwa 6,0 m aufweist, mit der Ausdehnung des Gebäudes jedoch oft zu einem stattlichen Raume sich ausbildet. Letzteres ist namentlich in großen Gerichtshäusern und in den Justizpalästen der Fall, wo sich in den Flurhallen die rechtsuchenden Parteien einfinden und sich dafelbst ergehen können, wo sie mit den Anwälten das zur Verhandlung Nöthige zu besprechen in der Lage sind, und wo auch die gerichtlichen Bekanntmachungen angeschlagen zu werden pflegen. Solche größeren Flurhallen finden sich vor Allem in den französischen Gerichtshäusern, dort *salles des pas perdus* <sup>175)</sup> geheissen, wo sie auch in der architektonischen Ausbildung meist besonders ausgezeichnet werden <sup>176)</sup>. Auch in deutschen Gerichtshäusern von größerem Umfange wird in neuerer Zeit auf eine sog. Wartehalle größeres Gewicht gelegt; im Programm zum Reichsgerichtshause zu Leipzig war eine solche ausdrücklich aufgenommen <sup>177)</sup>, und im Geschäftshause für die Civilabtheilung des Land- und Amtsgerichtes zu Berlin II <sup>178)</sup> ist eine solche vorhanden. Im Justizpalast zu Wien ist eine sog. Centralhalle <sup>179)</sup> angeordnet, welche im Wesentlichen mit der Wartehalle übereinstimmt.

171.  
Vor- u.  
Verbindungs-  
räume.

Den Flurhallen und Wartehallen gegenüber, bezw. bisweilen in die letzteren eingebaut, liegen meist die Haupttreppen, welche gut zu beleuchten und in den Läufen nicht unter 1,3 m Breite anzulegen sind.

Sämmtliche Geschäftsräume sind, wenn möglich, so zu legen, daß sie von gut beleuchteten Corridoren aus zugänglich sind. Um an Kosten zu sparen, werden meist Mittel-Corridore, feltener solche, welche nur an einer Seite von einer Zimmerreihe begrenzt sind, angeordnet. Im ersteren Falle wird jedoch danach gestrebt, die Corridore durch zweckmäßig gelegte Treppenhäuser, durch Verlängerung bis an die Giebelwände oder durch Lichtflure ausreichend zu beleuchten.

Die Breite der Corridore beträgt mindestens 2,2 m; bei Landgerichten wird meist ein Maß von 2,5 m, auch 2,8 m gewählt.

Liegen zu beiden Seiten eines Corridors Zimmer und ist derselbe von erheblicher Länge, so wird die Breite, um eine bessere Beleuchtung von den Enden zu ermöglichen, bisweilen auf 3,0 m erhöht.

In jedem Gerichtssaale sind drei, je mit besonderem Eingange versehene Haupttheile abzufcheiden. Am oberen Ende, auf einer um 1 oder 2 Stufen über dem Saalboden erhöhten Bühne befindet sich der Platz für die Gerichtsbeamten, zu dem man vom Berathungszimmer der Richter aus gelangt. Vor dieser Abtheilung muß Raum sein für Parteien, Zeugen, Sachverständige, Angeklagte, Vertheidiger und Beistände, wohl auch für die Berichterstatter der Tagespresse. Die Vorführung der Angeklagten, überhaupt der Eintritt in diesen Theil des Saales, erfolgt gewöhnlich

172.  
Gerichtssäle.

<sup>175)</sup> Siehe Theil IV, Halbbd. 1 dieses »Handbuches« (Art. 193, S. 208).

<sup>176)</sup> Eine Innenansicht der *salles des pas perdus* im Justizpalast zu Paris findet sich ebendaf. (Fig. 215, S. 207).

<sup>177)</sup> Siehe die Beschreibung dieses Gerichtshauses unter d, 3.

<sup>178)</sup> Siehe Grundrisse und Beschreibung dieses Gebäudes unter d, 2, 7.

<sup>179)</sup> Siehe die Beschreibung dieses Gerichtshauses unter d, 3, so wie in Theil IV, Halbbd. 1 den Grundriss dieser Centralhalle (Fig. 253, S. 228) und einen Durchschnitt durch dieselbe (Tafel bei S. 228).

durch die in der Mitte der Langseite angeordnete zweiflügelige Hauptthür vom Corridor aus. Hinter diesem Raume befindet sich der durch Schranken davon getrennte Platz für das den Verhandlungen beiwohnende Publicum, welches bei den Schwurgerichtssälen und Strafkammern größer zu bemessen ist, als bei den Civilkammern. Befondere Zugänge vom Vorplatz oder Corridor aus führen auch in diesen Theil des Saales.

173.  
Nebenräume.

Neben jedem Verhandlungssaale oder in möglichster Nähe desselben und in bequemer Verbindung damit ist das Berathungszimmer der Richter anzuordnen. Auch sind stets Zimmer für Gerichtsboten, Zeugen und Parteien, in größeren Anlagen auch Zimmer für Rechtsanwälte, Sachverständige etc. vorhanden. Ferner gehören zu jedem Gerichte außer den bisher erwähnten Geschäftsräumen noch verschiedene andere, durch das Gerichtsverfahren bedingte Räume, von denen unter 3 die Rede sein wird.

Die Lage der Verhandlungssäle, nebst den damit in Beziehung stehenden Nebenräumen, ist maßgebend für die Grundriffsbildung der Gerichtshäuser, deren einzelne Typen bei Betrachtung der Beispiele unter c gekennzeichnet werden sollen.

174.  
Hafräume.

In der Nähe der Säle für das Schöffengericht, die Strafkammern und die Schwurgerichte sind stets Hafräume, d. h. Zellen zur Aufnahme der Angeklagten während der Verhandlungen, vorzusehen, und zwar genügt bei dem Schöffengerichtssaal eine Zelle von etwa 8 bis 10 qm Grundfläche, während bei der Strafkammer und dem Schwurgericht je 2 Zellen für Einzelhaft einzurichten sind, welche jedoch mit Rücksicht auf die kurze Dauer der jedesmaligen Benutzung etwas geringere, als die sonst vorgeschriebenen Abmessungen erhalten können. Sind im Gerichtshause selbst Räume für Untersuchungs-Gefangene vorhanden, wie es bei den kleineren Amtsgerichten häufig der Fall ist, so bedarf es selbstverständlich der Anordnung eines besonderen Hafraumes in der Nähe des Schöffengerichtssaales nicht. Die Hafräume für die Schwurgerichte und, wo möglich, auch diejenigen für die Strafkammern sind so anzulegen, daß sie mittels einer besonderen Treppe zu erreichen sind; überhaupt ist dafür zu sorgen, daß die Angeklagten auf dem Wege vom Gefängnis bis zu ihrem Platze im Gerichtssaal mit Niemand in Verkehr treten können.

175.  
Aborte.

In jedem Gerichtshause sind ferner Aborte und Pissoirs sowohl für die Beamten, als für das Publicum in ausreichender Zahl herzurichten. Es ist Gewicht darauf zu legen, daß dieselben, ohne zu sehr in das Auge zu fallen, leicht aufzufinden sind. Insbesondere vermeidet man Abortanlagen in der Nähe der Haupttreppe. Um der Verbreitung schlechter Gerüche vorzubeugen, ist neben anderen Vorkehrungen durch Herstellung eines Vorraumes vor jeder Abortanlage für einen doppelten Abschluß derselben gegen den Corridor Sorge zu tragen<sup>180)</sup>.

176.  
Dienst-  
wohnungen.

Auf Beschaffung von Dienstwohnungen ist bei Gerichtshäusern meist nur in so weit Bedacht zu nehmen, als es die Bewachung und Unterhaltung derselben verlangt.

Für gewöhnlich ist nur eine Wohnung für einen Hausmeister oder Hauswart und für einen oder mehrere Gerichtsboten oder, wenn in dem Gebäude Hafräume für Unterbringung von Untersuchungs-Gefangenen mit enthalten sind, für einen Gefangenenwärter einzurichten, der dann zugleich die Geschäfte eines Hauswarts versieht.

Für Amtsrichter sind nur ganz ausnahmsweise in kleinen Städten Dienstwohnungen vorzusehen, wenn die örtlichen Verhältnisse die Herstellung einer solchen unbedingt nothwendig machen.

<sup>180)</sup> Ueber die Abort- und Pissoir-Anlage im Justizpalast zu Dresden siehe Theil III, Bd. 5 (Art. 349, S. 274 u. Art. 414, S. 324) dieses »Handbuchs«.

Für die Abtheilungen für Civil- und Straffachen bei den Amtsgerichten und für die Civil- und Strafkammern der Landgerichte, bezw. für die Staatsanwaltschaft sind je besondere Räume zur Aufbewahrung der zurückzustellenden Acten zu beschaffen.

177.  
Acten-Räume.

Dieselben können im Erdgeschoß in gewölbten Räumen, eben sowohl aber auch in den oberen Gefchoßen untergebracht werden. Die Höhe der letzteren bietet den Vortheil, dieselben in zwei Stockwerken mit Galerien so einzurichten, daß der Raum ungleich nützlicher verwendet werden kann.

Räume zur Aufbewahrung, bezw. Verfeigerung von Pfandstücken werden nur, so weit hierzu der erforderliche Platz verfügbar bleibt, angelegt. Verpflichtet ist die Justiz-Verwaltung zur Herrichtung derartiger Räumlichkeiten nicht; deren Beschaffung liegt vielmehr den Gerichtsvollziehern ob.

178.  
Pfand-Local.

Werden sie jedoch, etwa in verfügbaren Kellerräumen, angeordnet, so erhalten sie zweckmäßig einen besonderen Zugang; auch sind die Thüren, weil häufig Gegenstände von erheblichem Umfang in den Räumen aufzubewahren sind, reichlich groß und keinesfalls unter 1,3 m Breite herzustellen.

Sind mehrere Gerichte in einem und demselben Gebäude vereinigt, so empfiehlt sich die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Bibliothek mit Lesezimmer und besonderem Bibliothekar; anderenfalls müßte für jedes Gericht eine besondere Bibliothek beschafft werden, deren Beaufichtigung einem Secretär übertragen werden kann, wenn es nicht genügen sollte, in den Berathungszimmern der Civil- und Strafkammern die am meisten im Gebrauche befindlichen Werke aufzustellen.

179.  
Bibliothek.

### 3) Befondere Bestandtheile und Einrichtungen.

In Geschäftshäusern, die nur für die Zwecke eines Amtsgerichtes bestimmt sind, ist der wichtigste Raum der Sitzungsfaal des Schöffengerichtes. Derselbe erhält in diesem Falle fast immer seinen Platz an der Vorderfront des oberen Gefchoßes über der Flurhalle und den anstoßenden Räumen. Die am häufigsten vorkommenden Abmessungen desselben sind  $6,0 \times 9,5 \text{ m} = 57 \text{ qm}$ ; doch finden in Folge örtlicher Verhältnisse Abweichungen hiervon statt, welche indessen jenes Mittelmaß meistens wenig verändern.

180.  
Schöffengerichtsfaal.

Die nähere Einrichtung eines solchen Schöffengerichtsaales ist aus Fig. 145 u. 146 ersichtlich, welche über die Anordnung des Podiums mit den Tischen und Sitzen für die Richter, den Amtsanwalt und den Gerichtsschreiber, über die Einrichtung der mittleren Abtheilung des Saales mit den Plätzen für Angeklagte,

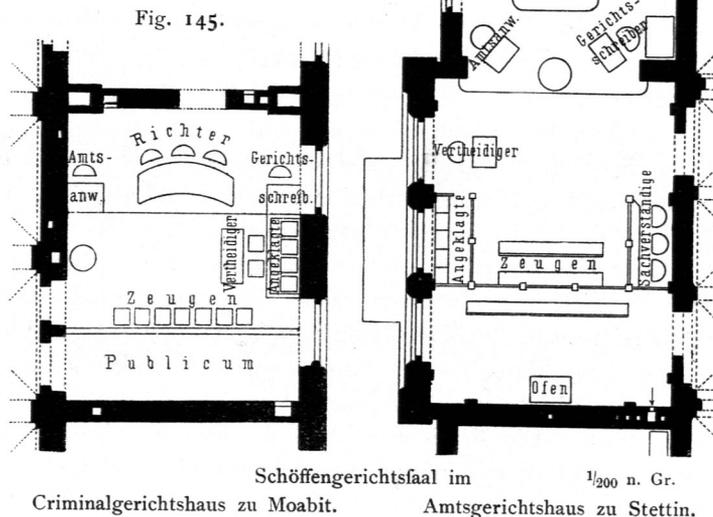


Fig. 145.  
Criminalgerichtshaus zu Moabit.

Fig. 146.

1/200 n. Gr.  
Amtsgerichtshaus zu Stettin.

Vertheidiger und Zeugen, so wie der hinteren Abtheilung mit Sitzreihen für das Publicum Aufschluß geben.

Bei Anordnung von Schöffensälen ist auf möglichst gute Erhellung durch Tageslicht zu achten; wünschenswerth ist, daß der Tisch der Richter von der linken Seite derselben das Licht erhalte; man wird daher, wenn thunlich, das Podium für die Richter an derjenigen Querseite des Saales errichten, welche dies ermöglicht.

181.  
Nebenräume  
dazu.

Das Berathungszimmer für die Richter (nach Früherem ein Rechtsgelehrter und zwei Schöffen) muß sich dem Schöffensaal derart anschließen, daß man aus demselben unmittelbar auf das Podium der Richter gelangen kann. Das Zimmer ist gewöhnlich zweifenstrig, etwa 5,5 m tief und annähernd eben so breit. Es genügt auch ein einfenstriger Raum, dessen Breite jedoch nicht weniger als 3 m betragen darf. Das Berathungszimmer, mitunter auch der Schöffensaal, dient dem Schöffengericht zugleich als Arbeitszimmer.

Jeder der übrigen Richter erhält als Einzelrichter ein besonderes Geschäftszimmer für sich, dessen Grundfläche meist 25 bis 30 qm nicht überschreitet. Außerdem ist für jeden Richter — ausschließlic des Schöffengerichtes — eine Gerichtsschreiberei von etwa 30 bis 35 qm, wo möglich neben den Richterzimmern liegend, vorzusehen.

Dem mit der Verwaltung der Grundbücher betrauten Richter ist ein besonderer Raum zu deren Aufbewahrung zu überweisen, der in unmittelbarer Nähe seines Geschäftszimmers, bezw. der Gerichtsschreiberei liegen muß. Die Größe dieses Raumes hängt von den örtlichen Verhältnissen ab; bei den mit nur einem oder zwei Richtern besetzten Amtsgerichten genügt in der Regel schon ein einfenstriges Zimmer von etwa 20 qm Grundfläche. Die Bearbeitung der Grundbuchfächer, wo solche überhaupt in den Händen der Gerichte liegt, ist meist einem Richter übertragen; sind diese Geschäfte jedoch auf mehrere Richter vertheilt, so müssen auch dem entsprechend getrennte Räume zur Aufbewahrung der Grundbücher angeordnet werden.

182.  
Raum-  
vertheilung in  
Amts- u. Land-  
gerichten.

Die Localitäten der Amtsgerichtshäuser werden, wenn thunlich, nur in zwei Geschossen untergebracht; ist in einem Gebäude ein Amtsgericht mit einem Landgericht verbunden, so legt man die Räume des ersteren, abgesehen von den Schreibstuben und Registraturen, welche auch im II. Obergeschosse eine geeignete Stelle finden können, in das Erdgeschoss, das Landgericht in das I. oder II. Obergeschoss, in welchem letzterem auch der Staatsanwaltschaft die erforderlichen Räumlichkeiten zu überweisen sind. Diese Anordnung empfiehlt sich deswegen, weil bei einem Amtsgericht ein viel umfangreicherer Verkehr mit dem Publicum stattfindet, als bei einem Landgericht.

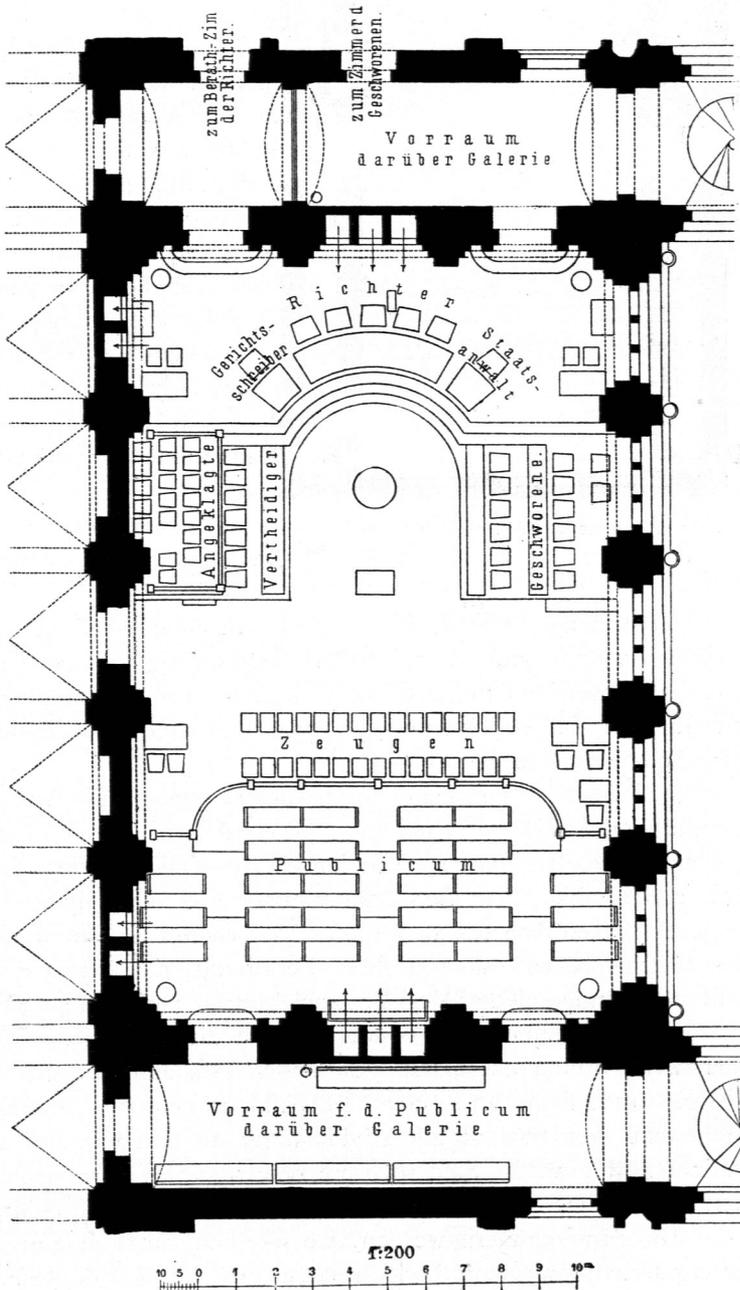
Ist mit dem Landgericht ein Amtsgericht nicht verbunden, so wird die Staatsanwaltschaft meist im Erdgeschoss untergebracht, während dem Landgericht das I. und II. Obergeschoss verbleiben. Die Räume für die Grundbuchrichter werden zweckmäßig im Erdgeschoss anzuordnen sein.

183.  
Schwurgerichts-  
saal.

Der Hauptraum eines Landgerichtes ist der Sitzungssaal des Schwurgerichtes. Derselbe wird meist in einem rückwärts liegenden Mittelbau oder in einem Seitenflügel, feltener in der Mitte der Hauptfront angeordnet, obwohl er in letzterem Falle ein günstiges Motiv für die Ausbildung der äußeren Architektur des Gebäudes abgiebt. Er erhält eine Grundfläche von 140 bis 200 qm; passende Abmessungen sind  $15,5 \times 9,5$  m. Die Einrichtung und Ausstattung eines solchen Saales, die passende Lage der Berathungszimmer für Richter und Geschworene zu demselben, die Lage der Thüren etc. ist aus Fig. 147 u. 148 zu ersehen.

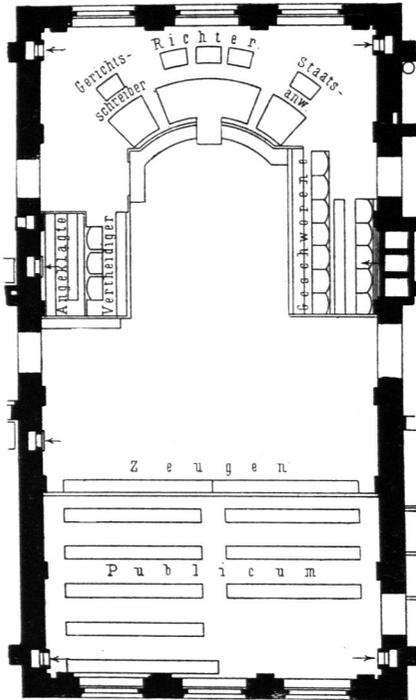
Bei den Schwurgerichtssälen ist das schon bei Beschreibung der Einrichtung der Schöffengerichtssäle betonte Erforderniß möglichst vortheilhafter Erhellung von äußerster Wichtigkeit. Hier, wo es sich häufig um die Entscheidung über Leben und Tod handelt, dürfen nicht allein die Mitglieder des Gerichtshofes, sondern auch die Geschworenen, Ankläger, Vertheidiger und Zeugen, die mit angeftrengtester Aufmerksamkeit oft stundenlang ohne Unterbrechung den Verhandlungen folgen müssen, darin durch die Mittel zur Erhellung des Raumes nicht gefört werden. Die Fenster, bezw. die Beleuchtungskörper, sind daher in folcher Weise anzubringen, daß sämmtliche an den Verhandlungen Betheiligten nicht in das Licht schauen müssen, das Auge somit durch die Strahlen und die Helligkeit desselben nicht geblendet werde. Besonders störend ist die Wirkung der Beleuchtung durch Fenster in der Wand hinter den Plätzen der Richter, nicht minder solche an der gegenüber liegenden Schmalfseite, wie in Fig. 148. Selbst wenn die Fensteröffnungen über Kopfhöhe angeordnet sind und das Sonnenlicht durch Vorhänge u. dergl. gedämpft einfällt, ist nicht ausgeschlossen, daß es das Auge der auf die ganze Saallänge, unmittelbar gegenüber, sitzenden Personen trifft. Zweckdienlicher ist die An-

Fig. 147.



Großer Schwurgerichtssaal  
im Criminalgerichtsgebäude zu Berlin, Stadttheil Moabit.

Fig. 148.



Schwurgerichtsfaal im Amts- und Landgerichtshaus zu Lyck. — 1/200 n. Gr.

bringung von Fenstern in den Hochwänden der Langseiten; wo dieselbe nicht möglich oder das Licht zur Erhellung des Saales nicht ausreichend fein follte, ist Deckenlicht anzuordnen. In folcher Weise ist bei den Beispielen in Art. 209 u. 224 (S. 201 u. 219) verfahren.

Das den Sitzungen beiwohnende Publicum soll weder mit den Zeugen, noch den Angeklagten oder sonstigen bei der Sache Beteiligten innerhalb des Gebäudes in Beziehung treten. Es sind daher für dasselbe gefonderte, leicht auffindbare Zugänge herzustellen, welche den Eintritt in den Zuhörerraum ohne Berührung sonstiger Theile des Haufes ermöglichen; auch soll die Entleerung des Saales leicht und rasch vor sich gehen können. Zweckmäfsig sind daher die bei den Schwurgerichtssälen des Criminal-Justizhauses zu Hamburg<sup>181)</sup>, so wie zu Berlin, Stadttheil Moabit (Fig. 147) getroffenen Anordnungen, wobei der Zu- und Abgang des Publicums ganz ungehindert an der Schmalseite des Saales erfolgen kann.

Bezüglich der Bemessung der Sitze der Geschworenen ist zu beachten, dafs denselben die Möglichkeit gegeben sein mufs, sich während

der Verhandlung schriftliche Notizen zu machen; auch ist Raum für 1 bis 2 Ersatz-Geschworene vorzusehen, welche bei länger dauernden Sitzungen — neben den durch das Gesetz bestimmten 12 Geschworenen — den Verhandlungen anzuwohnen haben, um für den Fall der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung eines Geschworenen für diesen eintreten zu können.

Für das Berathungszimmer der Richter genügt eine Grundfläche von 20 bis 25 qm; dasjenige der Geschworenen mufs dagegen eine Gröfse von mindestens 30 qm aufweisen; auch ist damit ein Vorzimmer zu verbinden und für Anordnung eines nur von diesem oder dem Berathungszimmer aus zugänglichen, von aussen vollständig abgeschlossenen Abortes zu sorgen. Ueberhaupt ist darauf Bedacht zu nehmen, dafs die Geschworenen während ihrer Berathung mit Niemand in Berührung kommen und insbesondere jeder Verkehr nach aussen verhindert wird.

Weitere Räume von Bedeutung sind die Säle der Civilkammern und der Strafkammern. Letztere erhalten gewöhnlich Abmessungen von 7,0 bis 7,5 m Breite und 13 bis 14 m Länge, also einen Flächeninhalt von etwa 90 bis 105 qm. Gleiche Mafse giebt man dem Saal für die Civilkammer, so fern nur ein solcher Raum beim Landgericht nöthig wird. Sind mehrere derartige Säle herzurichten, so ist für einen oder den anderen eine Einschränkung bis auf etwa 80 qm Grundfläche zulässig.

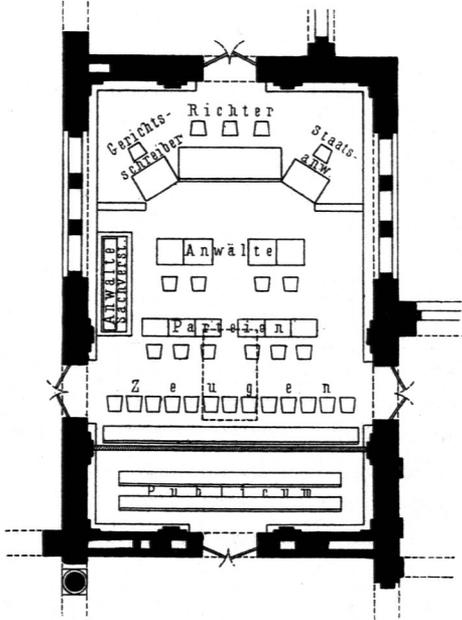
Die Strafkammern werden, wo möglich, im Erdgeschoss oder I. Obergeschoss untergebracht, während Civilkammern auch im II. Obergeschoss angeordnet werden können. Die Einrichtung dieser Säle ist aus Fig. 149 u. 150 zu erfsehen. Für ihre

<sup>181)</sup> Siehe den G.undriß des Obergeschosses in: Deutsche Bauz. 1884, S. 117.

184.  
Berathungs-  
zimmer d.  
Richter u. d.  
Geschworenen.

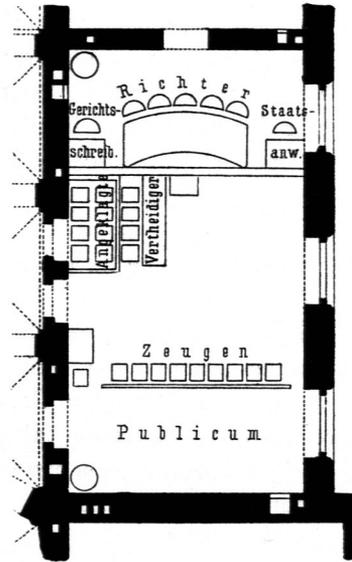
185.  
Civilkammer-  
und  
Strafkammer-  
Säle.

Fig. 149.

Saal der  
Civilkammer im Justizgebäude  
zu Dresden.

1/200 n. Gr.

Fig. 150.

Strafkammer im Criminalgerichtsgebäude  
zu Berlin, Stadttheil Moabit.

Lage zu den Corridoren und den Berathungszimmern, ihre Zugänglichkeit, die Abtrennung eines Raumes für das Publicum, so wie die Stellung des Podiums für die Richter etc. ist im Allgemeinen das bei Besprechung der Schöffengerichtsfälle Gefagte maßgebend. Ein Gleiches gilt für die Berathungszimmer, nur mit dem Unterschiede, daß dieselben für die Strafkammern stets zweifelhafte und, wegen der größeren Zahl der Richter, nicht unter 25 qm groß anzunehmen sind. Auch sind in denselben, so fern nicht besondere Ablege- und Ankleideräume in der Nähe eingerichtet werden, Schränke zur Aufbewahrung der Roben und solche für die Handbibliothek aufzustellen.

Dem stets in das I. Obergeschoß zu verlegenden Geschäftszimmer des Prääsidenten des Landgerichtes ist eine Größe von mindestens 25 qm zu geben. In unmittelbarer Verbindung damit muß ein Vorzimmer von etwa 15 qm Grundfläche stehen, welches, wo möglich, wie das erstere, vom Corridor aus zugänglich ist.

Den einzelnen Kammern des Landgerichtes sind Directoren vorgefetzt, für welche besondere Geschäftszimmer von nicht unter 20 qm Größe, thunlichst in der Nähe der betreffenden Sitzungsfälle, zu beschaffen sind.

Zu jeder Kammer gehört außerdem in der Regel ein Secretariat von etwa 25 bis 30 qm Grundfläche, so wie der nöthige Raum für einige Schreiber. Eben so ist für Anordnung eines Präfidial-Secretariats zu sorgen. Während erstere mit einander möglichst im Zusammenhange stehen müssen, findet letzteres besser in der Nähe des Zimmers des Prääsidenten seinen Platz.

Die Zimmer für die Rechtsanwälte bei den Landgerichten, in welchen sich dieselben vor und zwischen den Gerichtsverhandlungen aufhalten und längere Pausen gern zur Arbeit benutzen, sind mindestens 25 qm groß anzunehmen und werden, so weit es angeht, in dasselbe Geschoß gelegt, welches die Sitzungsfälle enthält. Eine

186.  
Präsidenten-  
und  
Directoren-  
Zimmer.187.  
Secretariate.188.  
Zimmer  
für  
Rechtsanwälte,  
Parteien u.  
Zeugen.